

mer damit einverstanden sei, den siebenten Punkt auf sich beruhen zu lassen.

Referent Abg. v. **Sablenz**: Ich wollte nur die Deputation von dem ihr schuldgegebenen Irrthume rechtfertigen. Der geehrte Abgeordnete Braun hat bereits auseinandergesetzt, daß ein Irrthum hier nicht vorwalte; denn ein Gesetz ist in dieser Beziehung erlassen worden, und die Deputation hat sich nur gegen Veränderung dieses Gesetzes erklärt.

Staatsminister v. **Könneritz**: Ich erlaube mir übrigens zu bemerken, daß die Beschränkung, welche in der Decision vom Jahre 1840 liegt, durch die Hypothekenordnung schon von selbst wegfällt. Weil bei hypothekarischen Gläubigern von der Immission in das Grundstück nicht mehr die Rede sein kann, so wird also die Beschränkung, welche in der Decision von 1840 liegt, von selbst wegfallen. Im Uebrigen konnte das Gesetz damals nicht weiter gehen. Es war nur die Frage, inwiefern die Juden eine Hypothek auf ein Grundstück erwerben könnten. Diese Frage hat die damalige Gesetzgebung dahin gelöst, daß sie Hypotheken erwerben können, aber nicht mit der Wirkung, daß sie, wie die Gesetze nachließen, in das Grundstück wirklich immittirt werden, weil sie als Besitzer des Grundstückes nicht betrachtet werden konnten. Die Frage, inwiefern bei einer Licitation, wobei sich nicht Licitanten melden, einem Juden das Grundstück überlassen werden könne, hat nicht vorgelegen; denn können die Juden überhaupt nicht mehre Grundstücke erwerben, so können sie es auch hierdurch nicht, und müssen Andere präsentiren, die es kaufen.

Präsident **D. Haase**: Ich frage die Kammer: ob sie den siebenten Punkt auf sich beruhen lassen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident **D. Haase**: So ist dieser Gegenstand erledigt, und wir gehen nun auf den Vorbericht der dritten Deputation über, die Petition der Rechtscandidate.

Abg. **D. v. Mayer**: In Auftrag des Vorstandes der ersten Deputation habe ich dem Präsidio mitzutheilen, daß die ständische Schrift über den Gesetzentwurf, einige Erläuterungen zum Parochialgesetze betreffend, gefertigt, und, wenn es genehm ist, vorgetragen werden kann.

Präsident **D. Haase**: Will die Kammer sich diesen Vortrag erstatten lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident **D. Haase**: Ich ersuche den Herrn Referenten, diese ständische Schrift jetzt vorzutragen.

Abg. **D. v. Mayer** trägt die ständische Schrift vor.

Präsident **D. Haase**: Genehmigt die Kammer die vorgelegene ständische Schrift und die Beilage derselben? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident **D. Haase**: Ich ersuche nun den Referenten Abgeordneten **Klien**, den von mir schon angekündigten Vorbericht mitzutheilen.

Referent Abg. **Klien**: Da nur ein Vorbericht der dritten Deputation vorliegt, so ersuche ich den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob ich vorerst die Petition der Rechtscandidate, oder sogleich den Bericht der ersten Kammer vorlesen soll,

oder ob man sich mit dem Vorberichte der Deputation begnügen wolle.

Präsident **D. Haase**: Ich glaube, daß schon die Kammer durch den Bericht der ersten Kammer hinlänglich von der Sache in Kenntniß gesetzt sei. Ich will aber die Frage stellen: ob die Kammer wolle, daß nur der Vorbericht unsrer Deputation vorgetragen werde? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. **Klien**: Der Vorbericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, die Petition der Rechtscandidate aus 22 Orten des Landes, **Heinrich Hermann Klemm** und 130 Genossen, betreffend, lautet:

Ueber die vorliegende Petition ist, da sie zunächst bei der ersten hohen Kammer eingegangen war, von der dritten Deputation der letztern Bericht erstattet worden (Lit. P. der betreffenden Abtheilung Seite 205 flg.).

Nach solchem und Inhalts der Petition geht das Gesuch der Rechtscandidate dahin:

„Die Ständeversammlung möge bei der hohen Staatsregierung die Vorlegung eines Gesetzentwurfs beantragen, des Inhalts: daß alle Rechtscandidate, sobald drei Jahre von dem vor der leipziger Juristenfacultät bestandenen Examen an verfloßen, insofern dieselben in dieser Zeit die Approbation ihrer Advocatenprobefchriften erlangt, oder, dafern diese Probefchriften erst nach Ablauf jener drei Jahre gefertigt und approbirt werden sollten, unmittelbar nach dieser Approbation als Sachwalter zu immatriculiren und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis zu gestatten.“

Nach gedachtem Berichte hat die dritte Deputation der ersten Kammer auf erwähntes Gesuch in der Hauptsache vor der Hand nicht eingehen zu können geglaubt, weil dasselbe mit der jetzt in der dritten Deputation der zweiten Kammer zur Begutachtung vorliegenden, von mehren Advocaten eingereichten, eine Abänderung der Organisation des Advocatenstandes bezweckenden Petition insofern im genauesten Zusammenhange stehe, inwiefern in der deshalb vom Herrn Finanzprocurator **Bleichschmidt** verfaßten Schrift eine beschränkte Advocatenzahl gewünscht werde, während die Rechtscandidate eine der Zahl nach unbeschränkte Admision zur Advocatur wünschten.

Dagegen ist im gedachten Berichte, aus Rücksicht auf die darinnen mit Bezugnahme auf die im Druck vertheilte Schrift: „über die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der Rechtscandidate im Königreiche Sachsen“ geschilderte traurige Lage der letztern, vorgeschlagen worden:

die Kammer möge in Vereinigung mit der andern Kammer an die Staatsregierung den Antrag richten:

„daß dieselbe, ob und inwiefern zu Erleichterung der dermaligen bedrängten Lage der vorhandenen Rechtscandidate eine außerordentliche Admision derselben zur Advocatur thunlich sei, in Erwägung ziehen, und insoweit solche thunlich befunden werde, sie baldmöglichst eintreten lassen wolle.“

Diesen Vorschlag hat die hohe erste Kammer in ihrer Sitzung am 7. Februar 1843 angenommen, und auch die unterzeichnete Deputation, welcher die gedachte Petition in der Sitzung am 14ten desselben Monats zugewiesen worden ist, kann nicht umhin, der geehrten zweiten Kammer

„den Beitritt zu jenem Beschlusse anzuempfehlen.“